

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 4. Januar 1980

**87. Quartierplan.** A. Am 31. Oktober 1979 ersuchte der Gemeinderat Dachsen um Genehmigung seines Beschlusses vom 15. Mai 1979 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Hindergarten-Steinboden. Dieser Beschluss wurde am 5. Juni 1979 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis der Kanzlei der Baurekurskommissionen des Kantons Zürich vom 18. September 1979 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingereicht worden.

Das Quartierplangebiet wird im Nordosten durch das Gleisareal der SBB, im Südosten durch den Fussweg Kat.-Nr. 125, im Südwesten durch die Bauzonengrenze sowie im Nordwesten durch den Römerweg begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Dachsen sowie innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan. Auch im kantonalen Gesamtplan, Teilrichtplan Siedlung und Landschaft, ist das Quartierplangebiet Hindergarten-Steinboden als Baugebiet enthalten.

Das Grundstück Kat.-Nr. 368, Eigentümer W. Haus-Schlatter, das als Gartenparzelle bewirtschaftet wird, ist auf Wunsch des Eigentümers, der ein Bauverbot zugunsten der politischen Gemeinde im Grundbuch eintragen wird, in seiner bisherigen, infolge des Waldabstandes unüberbaubaren Form belassen worden.

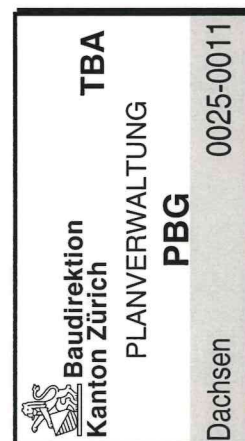
Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die das Quartierplangebiet in der Längsrichtung durchquerende Umfahrungsstrasse und die davon abzweigenden Strassen, nämlich das Teilstück der verlängerten Steinbodenstrasse, die hügel förmig angeordnete Strasse A sowie die Strasse C mit der angeschlossenen, sich in zwei Richtungen verzweigenden Stichstrasse B. Als Fusswegverbindungen dienen die Fusswege, D, E, F und G.

Die mit 22 m an der verlängerten Steinbodenstrasse, mit je 20 m an den Erschliessungsstrassen A, B und C, mit je 12 m an den Fusswegen D, E, F und G sowie mit 15,5 m am Fussweg Kat.-Nr. 125 festgesetzten Abstände der Verkehrsbaulinien entsprechen der Bedeutung dieser Strassen und Wege. Die für die projektierte Umfahrungsstrasse eingetragenen Verkehrsbaulinien stimmen mit den von der Direktion der öffentlichen Bauten bereits festgesetzten Linien überein (vgl. DV Nr. 278/1971). Bei den Einmündungen der verlängerten Steinbodenstrasse, der Erschliessungsstrassen A und C sowie der Fusswege E, G und Kat.-Nr. 125 in die Umfahrungsstrasse werden die an der letztgenannten Strasse bestehenden Verkehrsbaulinien geöffnet.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 6,0 % bei der geplanten Verlängerung der Steinbodenstrasse, von 3,0 % bei der Strasse A, von 1,0 % bei der Strasse B und von 3,0 % bei der Strasse C auf.

Der beiliegende Kostenverleger bildet nicht Gegenstand des regierungsrätlichen Genehmigungsverfahrens.

Dachsen



B. Waldabstandslinien: Mit dem Gesuch um Genehmigung des Festsetzungsbeschlusses für den Quartierplan Hindergarten-Steinboden ersuchte der Gemeinderat Dachsen am 31. Oktober 1979 gleichzeitig um Genehmigung des Beschlusses der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 1979 betreffend Festsetzung von Waldabstandslinien im Quartierplangebiet Hindergarten-Steinboden. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Andelfingen vom 18. September 1979 sind gegen den Festsetzungsbeschluss der Gemeindeversammlung keine Rekurse eingereicht worden.

Anlässlich der Ausarbeitung des Quartierplans Hindergarten-Steinboden ergab sich die Notwendigkeit zur Festlegung von Waldabstandslinien im südöstlichen Randbereich des Quartierplangebiets im Sinne von § 66 PBG. Gemäss der im Baulinienplan eingetragenen Abstandslinie beträgt der Abstand 30 m längs der Rihalden. Zwischen der Bachdellenbrücke und der SBB-Linie wurde ein variabler Waldabstand festgelegt. Die Waldabstandslinie ist dabei identisch mit der nordwestlichen Baulinie längs des Fusswegs Kat.-Nr. 125 und weist im Minimum einen Waldrandabstand von ca. 12 m auf. Die Festlegung des gegenüber den gesetzlichen Bestimmungen reduzierten Waldabstands entlang dem Flurweg Kat.-Nr. 125 erfolgte aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse im Einvernehmen mit dem Oberforstamt.

Der Gemeinderat wird gemäss § 6 lit. a PBG den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Dachsen vom 15. Mai 1979 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Hindergarten-Steinboden wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Dachsen vom 15. Juni 1979 betreffend Festsetzung von Waldabstandslinien für das Quartierplangebiet Hindergarten-Steinboden wird genehmigt.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Dachsen, 8447 Dachsen (unter Rücksendung von zwei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk und zur Veröffentlichung), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 4. Januar 1980

V o r d e m R e g i e r u n g s r a t  
Der Staatsschreiber :

i. V.  
**Hirschi**